



Weitergabe von Schülerakten

Mindestens einmal im Jahr, zum Schuljahresende stellt sich in den Grundschulen die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die sogen. Schülerakten an die weiterführenden Schulen versandt werden dürfen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Frage, ob die Schülerakte von all' den Belegen, Notizen und Hinweisen zu „bereinigen“ ist, die an der neuen Schule für den Schüler ggf. nachteilig werden könnten.

Und auch häufig unklar ist, was mit den sogen. „Förderunterlagen“ zu geschehen hat.

Grundlegende Antwort auf diese Fragen gibt u.a. das Schulgesetz (§ 67) und die Grundschulordnung (GSchO). In der GSchO, § 49 (3), ist geregelt, dass bei einem Schulwechsel die abgebende Schule **auf Anforderung** personenbezogene Daten übermittelt, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. Diese personenbezogenen Daten setzen sich aus den Angaben gem. § 10 (6) der GSchO und den Zeugnissen (§ 38 ff. GSchO) inkl. LES-Protokollen (**sofern die Eltern der Aufnahme zugestimmt haben**) zusammen.

Gesamte Schülerakten sind **ebenfalls nur auf Anforderung** der aufnehmenden Schule zu übermitteln, wenn es im Einzelfall die **besonderen Umstände** des Schulwechsels erfordern.

Hinweise auf gravierendes Fehlverhalten eines Schülers dürfen also nur **in absoluten Ausnahmefällen** weitergegeben werden, wenn dadurch z.B. eine latente Gefährdung anderer Mitschüler verhindert werden kann.

Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat. (§ 50(2) GSchO)

Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist (6 Jahre!) zu vernichten oder zu archivieren. (§ 50(4) GSchO)

Dieser Vorgehensweise liegt der pädagogische Leitgedanke zu Grunde, dass allen Schülerinnen und Schülern damit die *Gelegenheit eingeräumt werden soll*, an der aufnehmenden Schule als „unbeschriebenes Blatt“ einen Neuanfang starten zu können.